

# Erläuterungen von FMA und OeNB zur Erstellung von Sanierungsplänen<sup>1</sup> nach dem BaSAG

---

<sup>1</sup> Stand Juni 2018

## Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung .....	3
II. Bestandteile des Sanierungsplans .....	4
1. Zusammenfassung .....	4
2. Governance .....	5
2.1. Erstellung und Aktualisierung des Sanierungsplans .....	5
2.2. Eskalationsprozess .....	6
3. Strategische Analyse .....	7
3.1. Geschäftstätigkeit und Struktur des Instituts .....	7
3.2. Finanz- und Rechtsstruktur und gruppeninterne Verflechtungen .....	8
4. Indikatoren .....	10
5. Sanierungsmaßnahmen .....	12
7. Spezifische Sanierungsmaßnahmen .....	17
8. Kommunikations- und Informationsplan .....	18
9. Informationsmanagement .....	19
10. Vorbereitungsmaßnahmen und laufende Verbesserung des Sanierungsplans .....	20
11. Anhang I .....	21
11.1. Vorzulegende Dokumente .....	21
11.2. Schlussbemerkungen .....	21
11.3. Kontakt .....	22
12. Anhang II – Erläuterungen zu den Templates 2018 .....	23

# I. EINLEITUNG

- 1 Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl I 2014/98, verpflichtet Institute iSd CRR, die nicht Teil einer Gruppe sind, sowie EU-Mutterunternehmen<sup>2</sup> mit Sitz im Inland zur Erstellung von Sanierungsplänen. Die vorliegenden Erläuterungen einschließlich der angefügten Daten-Templates sollen diese bei der Erstellung dieser Sanierungspläne unterstützen. Die Verpflichtung der Institute, sämtliche rechtliche Vorgaben – insbesondere hinsichtlich der bereitzustellenden Informationen – gemäß BaSAG und gemäß EBA RTS on the content of recovery plans zu erfüllen, bleibt von diesen Erläuterungen unberührt. Soweit die EZB für Institute, die gemäß Art 6 Abs 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 direkt beaufsichtigt werden, abweichende Vorgaben zur Gestaltung der Sanierungspläne macht, sind diese von den betroffenen Instituten vorrangig zu beachten.
- 2 Die Ausführungen dieser Erläuterungen beziehen sich grundsätzlich auf Sanierungspläne, die im vollen Umfang nach BaSAG zu erstellen sind und auf die keine Vereinfachungen aus Proportionalitätsgründen zur Anwendung kommen. **Vereinfachten Anforderungen** können die Kapitel „Indikatoren“ und „Definition von Szenarien“ unterliegen. Ob Vereinfachungen in Anspruch genommen werden können, ergibt sich aus der Bankensanierungsplanverordnung (BaSaPV) BGBl. II Nr. 25/2015 in der Fassung BGBl II Nr. 76/2016 sowie für Institute, die von der EZB direkt beaufsichtigt werden, aus den entsprechenden Festlegungen der EZB.
- 3 Ebenfalls Teil dieser Erläuterungen sind **die Excel-Templates 1-5**, um deren Befüllung wir dringend ersuchen (s dazu auch Anhang II). Diese Templates dienen als Ergänzung zum jeweiligen Sanierungsplan. Die Institute werden ersucht, einerseits eine knappe aber umfassende Darstellung ihrer Maßnahmen- und Prozessbeschreibungen einschließlich der jeweiligen Excel-Templates als Gesamt-PDF zu liefern, andererseits die Excel-Templates darüber hinaus auch als separate Datei bereitzustellen. Umfang und Detaillierungsgrad der Unterlagen sollten der Komplexität und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des betreffenden Instituts angemessen sein.
- 4 Soweit der Sanierungsplan auf andere Dokumente referenziert, die dem besseren Verständnis dienen, sollen diese dem Sanierungsplan unter Angabe der relevanten Stellen beigelegt werden.

---

<sup>2</sup> Dabei kann es sich gemäß § 2 Z 84 iVm § 15 Abs 1 BaSAG um EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften handeln. Im Weiteren ist zur Vereinfachung nur von „Institut“ die Rede; die Ausführungen gelten aber sinngemäß auch für Fälle in denen der Sanierungsplan von einer Finanzholding oder gemischten Finanzholding für die Gruppe erstellt wird.

## II. BESTANDTEILE DES SANIERUNGSPLANS

### 1. ZUSAMMENFASSUNG

- 5 In diesem Teil soll das Institut **die Eckpunkte und die Schlussfolgerungen** seines Sanierungsplans zusammenfassen. Als Darstellungsform bietet sich eine PowerPoint-Präsentation über die Eckpunkte des Sanierungsplans an, die auch für die gezielte Information der Bankleitung (Geschäftsführung/Vorstand/Aufsichtsrat) verwendet werden kann. Die Zusammenfassung sollte zumindest Folgendes enthalten:
- Die in den einzelnen Abschnitten des Sanierungsplans dargelegten **Hauptpunkte und Schlussfolgerungen** sowie eine **Zusammenfassung der Gesamtsanierungskapazität**. Dazu zählen insbesondere:
    - wesentliche Prozesse und involvierte Personen bei der Erstellung bzw. Aktualisierung des Plans und im Eskalationsprozess;
    - wesentliche Ergebnisse der potenziellen Sanierungsmaßnahmen inkl. der Gesamtsanierungskapazität des Instituts bzw. der Gruppe;
    - wesentliche Sanierungshindernisse und Maßnahmen, um diese zu beseitigen.
  - Eine Zusammenfassung der **strategischen Analyse**, insb. der identifizierten Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen.
  - Eine zusammenfassende Darstellung **aller wesentlichen Veränderungen** bei dem betreffenden Institut bzw. wesentlicher Änderungen des Sanierungsplans seit der letzten Aktualisierung des Sanierungsplans. Dazu zählen insbesondere:
    - der Erwerb/die Veräußerung wesentlicher Geschäftszweige bzw. Einheiten;
    - wesentliche Veränderungen interner und externer Verflechtungen;
    - wesentliche Veränderungen des Indikatoren-Sets sowie der Schwellenwerte;
    - wesentliche Änderungen der Stressszenarien und der zugrundeliegenden Annahmen;
    - wesentliche Änderungen der Sanierungsmaßnahmen und
    - wesentliche Veränderungen betreffend potenzielle Hindernisse (insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen).
  - Es wäre sinnvoll, eine Darstellung der **Entwicklung der Indikatoren-Werte** seit der letzten Aktualisierung des Sanierungsplans vorzunehmen. Quantitative Indikatoren könnten in einer separaten Tabelle in Gegenüberstellung zu den Werten der vergangenen Jahre bereitgestellt werden.
  - Eine **Zusammenfassung des Kommunikationsplans**.
  - Einen allgemeinen **Überblick über die vorbereitenden Maßnahmen**, die zur Implementierung des Sanierungsplans notwendig sind bzw. diese erleichtern, einschließlich eines Zeitplans und einer Aufstellung von Zuständigkeiten (idealerweise als Projektplan).

## 2. GOVERNANCE

### 2.1. ERSTELLUNG UND AKTUALISIERUNG DES SANIERUNGSPLANS

- 6 In diesem Abschnitt soll die Governance hinsichtlich der Ausgestaltung des Sanierungsplans und dessen Genehmigung dargestellt werden. Konkret sollte zumindest Folgendes enthalten sein:
- Eine **Darstellung der Erstellung des Sanierungsplans**, einschließlich einer **Auflistung von Personen (und deren Funktion)**, die für die Erstellung, Umsetzung und Aktualisierung der einzelnen Teile des Sanierungsplans (innerhalb der Gruppe und bei den einzelnen juristischen Personen) verantwortlich zeichnen. Dieser Abschnitt soll insbesondere eine **Darstellung der personenbezogenen Zuständigkeiten** hinsichtlich der laufenden **Aktualisierung des Sanierungsplans** sowie Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) beinhalten. Ferner soll der Prozess beschrieben werden, der zum Tragen kommt, wenn infolge wesentlicher Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur, der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage des Instituts bzw. der Gruppe oder im Rahmen einer Frühintervention eine Aktualisierung des Sanierungsplans notwendig wird. Die Kontaktdaten der zuständigen MitarbeiterInnen sollten im Anhang angeführt werden.
- 7
- Eine Darstellung der Einbettung des Sanierungsplans in die **Governance- und Gesamtrisiko-Managementarchitektur** des Instituts bzw. der Gruppe. Dabei sind insbesondere potenzielle Verbindungen zum gruppenweiten Stresstestinstrumentarium (stress testing framework) zu berücksichtigen. Hier sollten das derzeit im Institut umgesetzte Risikosteuerungssystem sowie die Prozesse und Zuständigkeiten im Bereich Liquiditäts- und Kapitalmanagement abgebildet werden. Insbesondere sollte darauf eingegangen werden, welche Zusammenhänge zwischen dem ICAAP/ILAAP und internen Notfallplänen (z.B. Notfallfinanzierungsplänen) einerseits und dem Sanierungsplan andererseits bestehen. Ferner sind die Hierarchie der Zuständigkeiten der einzelnen juristischen Personen der Gruppe und die Rolle zentraler Überwachungsfunktionen aufzuzeigen. Gehört das Kreditinstitut zu einer der Sektorbanken, sollten außerdem sektorweite Zuständigkeiten und die Aufgaben von sektorweit agierenden koordinierenden Stellen und Ausschüssen angeführt werden, wenn diese in jenem Sektor, dem das Institut bzw. die Gruppe zuzuordnen ist, bestehen.
- 8
- Eine Darstellung der innerhalb der Gruppe **umgesetzten Maßnahmen und Vereinbarungen**, die der Koordination und Kohärenz der gruppenweiten und individuellen Sanierungsmaßnahmen dienen.
- 9
- Eine Auflistung jener Personen, die die aktuelle Fassung des Sanierungsplans **genehmigt haben**. Dabei ist auch die Einbindung der obersten Führungsebene, des Aufsichtsrats bzw. des Risikoausschusses abzubilden sowie anzugeben, ob der Sanierungsplan dem internen und/oder externen Rechnungsprüfer vorgelegt wurde. Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass der Sanierungsplan von den Geschäftsleitern genehmigt und vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt wurde.
- 10 Dieser Abschnitt sollte durch ein **Organigramm** der Gruppe und seiner verbundenen Institute ergänzt werden, in dem die für die Ausarbeitung und Bewilligung des Sanierungsplans relevanten Ebenen abgebildet werden (Typischerweise sind das zumindest der Vorstand und die ersten zwei Organisationsebenen darunter).

## 2.2. ESKALATIONSPROZESS

- 11 Das Institut soll im Rahmen der Darstellung der Governance einen **Eskalations- und Informationsprozess** definieren, der sicherstellt, dass die Geschäftsleitung umfassend und zeitnah in die Entscheidungsfindung eingebunden ist. Im Rahmen dieses Prozesses getroffene Entscheidungen sollen dokumentiert werden. Der Aufsichtsrat soll angemessen eingebunden sein. Die Entscheidung, eine Sanierungsmaßnahme zu ergreifen oder davon abzusehen, ist der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 10 Abs 4 BaSAG).
- 12 In diesem Kapitel sollen auch die **Unterschiede** zwischen der Governance in einer **Krisensituation** und der Governance in einem **normalen Geschäftsumfeld** herausgearbeitet werden (z.B. die Einrichtung eines Sanierungsausschusses, der im Krisenfall Aufgaben des Risikoausschusses des Instituts übernimmt).
- 13 Konkret soll zumindest Folgendes erläutert werden:
  - Die für die Aktivierung des Sanierungsplans und die zeitgerechte Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen in einer Krisensituation nötigen Bedingungen und Verfahren; d.h. es ist darzulegen, wie der Eskalations- und Entscheidungsfindungsprozess ausgestaltet ist. Dazu gehört eine Erläuterung der in diesem Prozess vorgesehenen Rollen, die Bedingungen unter denen der Sanierungsplan aktiviert wird, die Schritte im Entscheidungsprozess inkl. geplantem Zeitrahmen sowie die Kriterien, nach welchen entschieden wird, welche Maßnahme umgesetzt wird.
  - Die Entscheidungs- und Eskalationsprozesse, die bei Erreichen entsprechender Schwellenwerte ausgelöst werden, müssen für das gesamte Set an Indikatoren dargestellt werden. Die Gremien könnten sich gegebenenfalls je nach Indikator unterscheiden (z.B. zwischen Kapital und Liquidität).
  - Der Eskalationsprozess ist für die gesamte Sanierungsphase bis zur Gesundung des Instituts bzw. der Gruppe und dem Austritt aus der Sanierungsphase darzustellen.

## 3. STRATEGISCHE ANALYSE

- 14 Die strategische Analyse soll eine **Zusammenfassung der Struktur** des Instituts bzw. der Gruppe, seiner Kerngeschäftsbereiche, für den Geschäftsbetrieb unbedingt notwendiger Funktionen sowie seiner externen und internen finanziellen und wirtschaftlichen Verflechtungen enthalten. Damit soll eine Beurteilung der Anwendbarkeit der allgemeinen und spezifischen Sanierungsmaßnahmen des Sanierungsplans ermöglicht werden.

### 3.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND STRUKTUR DES INSTITUTS

- 15 Im Rahmen des Sanierungsplans hat das Institut (bzw. die Gruppe) seine **Geschäfts- und Risikostrategie** sowie sein **Geschäftsmodell und seinen Geschäftsplan** darzulegen.

Diese Beschreibung sollte eine Auflistung (u.a. in Form einer Excel-Liste) aller wesentlichen Geschäftsbereiche enthalten, aus der ersichtlich wird, welchem Land und in welcher rechtlichen Einheit, (i.e. Tochter, Zweigstelle, Zweckgesellschaft) diese Geschäftsbereiche zuzuordnen sind.

- 16 Das Institut soll weiters einen allgemeinen Überblick über seine **Rechtsstruktur** vorlegen (einschließlich wesentlicher Töchter und Zweigstellen sowie aller anderen Beteiligungen). Die Einstufung einer Tochter bzw. Zweigstelle als wesentlich oder als nicht wesentlich ist zu begründen (vgl Art 2 Abs 2 lit a-f Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075). Geschäftsbereiche/ Einheiten (legal entities) können u.a. dann **wesentlich** sein, wenn sie substantiell (über 5%) zum operativen Ergebnis der Gruppe beitragen oder substantielle Risiken (mehr als 5% der RWAs oder der Verschuldung (Leverage Exposure) der Gruppe) übernehmen, kritische Funktionen erbringen oder wichtige administrative oder operative Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb der Gruppe ausführen. „Wichtig“ bezieht sich sowohl auf die Bedeutung für das Institut selbst (beispielsweise IT) als auch auf die Bedeutung der Tätigkeit des Instituts für den Finanzmarkt oder die Realwirtschaft (auf lokaler/regionaler/ europäischer Ebene)<sup>3</sup>.

Dieser Teil des Sanierungsplans sollte ferner eine Auflistung der **Kerngeschäftsbereiche**<sup>4</sup> und der **kritischen Funktionen**<sup>5</sup> enthalten. Dabei sollte erläutert werden, nach welchen Kriterien die Identifikation von kritischen Funktionen für die Gruppe und jede wesentliche Einheit erfolgte, um eine gewisse Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.<sup>6</sup>

- 17 Eine graphische Darstellung (**Organigramm**) sowie eine Liste der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen mit der Zuordnung zu den jeweiligen Organisationseinheiten, inkl. Angabe von Vollzeitäquivalenten, sollte ebenfalls in diesem Abschnitt des Sanierungsplans enthalten sein.

---

<sup>3</sup> Wäre beispielsweise das Institut oder ein Tochterinstitut der wichtigste Market-Maker für Staatsemissionen in einem Staat, so würde dies eine Geschäftstätigkeit von hoher volkswirtschaftlicher Relevanz darstellen.

<sup>4</sup> § 2 Z 38 BaSAG.

<sup>5</sup> § 2 Z 37 BaSAG.

<sup>6</sup> Siehe auch Delegierte Verordnung (EU) 2016/778.

## 3.2. FINANZ- UND RECHTSSTRUKTUR UND GRUPPENINTERNE VERFLECHTUNGEN

- 18 In diesem Teil des Sanierungsplans soll die **Finanzstruktur** des Instituts und der wichtigsten Einheiten dargestellt werden, aufgeschlüsselt nach Gewinn und Verlust, liquiden Aktiva, (Re-)Finanzierungsbedarf, Großkrediten, risikogewichteten Aktiva, hartem Kernkapital und Gesamtkapital für jede juristische Person. Diese Angaben sollten für sämtliche Einheiten gemacht werden, die das Institut als „wesentlich“ angeführt hat.
- 19 Darüber hinaus sind die **internen Verflechtungen** der Einheiten der Gruppe mit den wesentlichen Töchtern oder Zweigstellen darzulegen. Dazu zählen wirtschaftliche, rechtliche, organisatorische und operative Verbindungen zwischen den juristischen Personen einerseits und zwischen dem Mutterinstitut und den einzelnen Einheiten andererseits.
- Unter **wirtschaftliche Verflechtungen** sind alle bestehenden wesentlichen gruppeninternen Exposures und Finanzierungsverhältnisse, die Kapitalallokation und Liquiditätsströme innerhalb der Gruppe sowie bestehende und im Sanierungsfall zu erwartende gruppeninterne Garantien zu verstehen. Ferner sollte an dieser Stelle eine Beschreibung aller bestehenden gruppeninternen Finanzhilfvereinbarungen (bspw. Garantien, Unterstützungsfunktionen aufgrund von institutionellen Sicherungssystemen), einschließlich der jeweiligen Vertragsparteien, der Art der Finanzhilfe und der an die Finanzhilfe gebundenen Auflagen, angegeben werden. Haftungsverbünde sowie sonstige eingegangene Haftungsverträge sind sowohl qualitativ als auch quantitativ darzustellen.
  - Unter **rechtliche Verflechtungen** fallen insbesondere Verträge zwischen den Einheiten (z. B. das Vorliegen von Beherrschungsverträgen, Ergebnisabführungsverträgen, steuerliche Abhängigkeiten zwischen den Einheiten).
  - Im Hinblick auf **organisatorische und operative Verflechtungen** sollte insbesondere auf die wichtigsten Dienstleistungen, die ein Institut für ein anderes Institut oder für die gesamte Gruppe erbringt, eingegangen werden. Dazu zählen beispielsweise IT oder zentrale Funktionen wie Treasury-Dienste (einschließlich Liquiditäts- und Kapitalmanagement und Zugang zu Finanzmärkten), Zahlungsverkehr, Innenrevision, Risikosteuerung sowie Rechts-, Personal- oder bestimmte Back-Office-Funktionen.
- 20 Darüber hinaus sollte das Institut seine wichtigsten **externen Verflechtungen** darstellen, um eine Einschätzung des Ansteckungsrisikos für das Finanzsystem zu ermöglichen. Dabei sind folgende Informationen relevant:
- Eine Beschreibung der bedeutenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den wichtigsten Geschäftspartnern.
  - Eine Beschreibung der bedeutendsten Finanzprodukte und -dienstleistungen, die das Institut oder die Gruppe für andere Finanzmarktteilnehmer erbringt.
  - Eine Auflistung aller bedeutenden Vertragspartner sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite (Banken und Nichtbanken) inklusive einer Darstellung der Kriterien, anhand welcher ein Vertragspartner als bedeutend eingestuft wurde. Eine Auflistung aller bedeutenden Dienstleistungen, die Dritte für das Institut erbringen (ausgelagerte Dienstleistungen); dazu können beispielsweise IT-Dienste, Zahlungsverkehr, Clearing, Workout und Depotgeschäfte zählen.



- 21 Das Ziel dieser Analyse ist es, potenzielle Ansteckungsrisiken innerhalb des Finanzsystems aufzuzeigen und Hintergrundinformationen für die Evaluierung von Sanierungsmaßnahmen zu erhalten.

## 4. INDIKATOREN<sup>7</sup>

- 22 Mithilfe von **Sanierungsindikatoren** wird der Zeitpunkt definiert, zu dem ein Institut den Entscheidungsprozess über die etwaige Umsetzung bestimmter Sanierungsmaßnahmen als Reaktion auf eine eingetretene adverse Situation einleitet. Da keine Krise der anderen gleicht, gelten bestimmte Sanierungsindikatoren nicht automatisch als Trigger einer bestimmten Sanierungsmaßnahme. Die Indikatoren zeigen vielmehr den Zeitpunkt an, zu dem die Wirksamkeit der verschiedenen Sanierungsmaßnahmen neuerlich beurteilt und ihre mögliche Umsetzung vorgesehen wird. Demzufolge müssen die Indikatoren so kalibriert werden, dass dem Institut im Krisenfall ausreichend Vorlaufzeit für die Vorbereitung und Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Dies bedeutet insbesondere auch, dass eine höhere erwartete Vorlaufzeit für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen einen höheren Schwellenwert bedingt. Die Sanierungsindikatoren sollen nicht nur Auskunft über Bestandsgrößen geben (etwa Kapitalquoten), sondern auch Veränderungen im Zeitverlauf und erwartete künftige Entwicklungen widerspiegeln.
- 23 Die Institute müssen geeignete Vorkehrungen für die **Überwachung** der Indikatoren in geeigneter Frequenz treffen.
- 24 In diesem Sinne sind die Sanierungsindikatoren ein **wesentlicher Teil des Eskalations- und Entscheidungsfindungsprozesses**. In diesem Teil des Sanierungsplans soll das Institut detailliert beschreiben, wie die Indikatoren in die eigene Risikomanagementarchitektur integriert und mit den bestehenden Triggern für Liquiditäts- bzw. Kapitalnotfallpläne sowie etwaigen Frühwarnindikatoren abgestimmt werden.
- 25 Jedes Institut soll gemäß geltender BaSaPV zumindest folgende Indikatoren verwenden:
- Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote)
  - Kernkapitalquote (T1 Quote)
  - Gesamtkapitalquote (TC Quote)
  - Mindestliquiditätsquote (LCR)
  - Gesamtkapitalrentabilität oder Eigenkapitalrentabilität (RoA oder RoE).
  - Anstiegsrate der notleidenden Kredite. Die Coverage I, Coverage II und die Höhe der NPL-Quote sollten bei der Kalibrierung der Schwellenwerte für die Anstiegsrate der notleidenden Kredite entsprechend berücksichtigt und dargestellt werden.

Die Kapitalindikatoren sollten auch in das Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP) sowie in den bestehenden Risikomanagementrahmen integriert werden.

- 26 Sanierungspläne der Banken der Kategorien 2 und 3 gemäß geltender BaSaPV haben jeweils einen weiteren Indikator aus den Bereichen Liquidität, Profitabilität und Qualität der Aktiva zu enthalten.
- 27 Sanierungspläne von Banken, bei denen **keine vereinfachten Anforderungen** anwendbar sind, haben grundsätzlich sämtliche Indikatoren aus Anhang II der EBA-Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans, EBA/GL/2015/02, zu enthalten.

Mindestliste der Indikatoren des Sanierungsplans gemäß EBA-Leitlinie:

- **Kapitalindikatoren** (Harte Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote, Verschuldungsquote)

---

<sup>7</sup> Siehe dazu die Vorgaben der Leitlinien der EBA über die Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans, EBA/GL/2015/02.

- **Liquiditätsindikatoren** (Mindesliquiditätsquote, Strukturelle Liquiditätsquote, Kosten der Refinanzierung am Interbankengeldmarkt)
- **Rentabilitätsindikatoren** (Kapital- oder Eigenkapitalrendite, Bedeutende operative Verluste)
- **Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte** (Anstiegsrate der notleidenden Kredite, Deckungsquote)
- **Marktbasierte Indikatoren** (Rating mit negativem Ausblick oder Bonitätsherabstufung, CDS-Spread, Aktienkursschwankung)
- **Makroökonomische Indikatoren** (Veränderung des BIP, CDS auf öffentliche Schuldtitel).

Sollten spezifische Sanierungsindikatoren für die Rechtsstruktur, das Risikoprofil, die Größe und/oder Komplexität des Instituts/der Gruppe nicht relevant sein, ist dies im Sanierungsplan begründet darzulegen.<sup>8</sup> Handelt es sich bei diesen Indikatoren um solche aus den Bereichen Kapital, Liquidität, Profitabilität oder Qualität der Aktiva, soll der ungeeignete Indikator durch einen anderen, geeigneten Indikator ersetzt werden. Für die im Anhang II der EBA Leitlinie genannten Kategorien „marktbasierte“ und „makroökonomische Indikatoren“ gilt, dass diese Kategorien zu verwenden sind, sofern keine zufriedenstellende Begründung erfolgt, nach denen diese Kategorien für die Rechtsstruktur, das Risikoprofil, die Größe und/oder Komplexität des Instituts nicht relevant sind.<sup>9</sup>

- 28 Dieser Teil des Sanierungsplans soll mit Template 1 „Rahmenwerk der Indikatoren“ – einer Auflistung der Indikatoren, der Indikatorwerte zum Cutoff-Date und der entsprechenden Schwellenwerte für die Sanierungsschwellen bzw. die gegebenenfalls festgelegten Frühwarnschwellen – ergänzt werden. Ferner sollte dieser Teil eine Begründung für die Wahl der Schwellenwerte vor dem Hintergrund des Risikoappetits beinhalten (idealerweise im Rahmen eines Backtesting der Indikatoren). Die Entscheidungs- und Eskalationsprozesse, die bei Erreichen der Schwellenwerte ausgelöst werden, müssen für jeden Indikator dargestellt werden.

---

<sup>8</sup> Pkt. 13 EBA Leitlinien Mindestliste.

<sup>9</sup> Pkt. 12 EBA Leitlinien Mindestliste.

## 5. SANIERUNGSMÄßNAHMEN

- 29 In diesem Abschnitt sind alle **potenziell verfügbaren Sanierungsmaßnahmen** und Schritte zur möglichst raschen Umsetzung dieser Maßnahmen (d.h. sobald Sanierungsindikatoren anschlagen) zu erläutern. Unter Sanierungsmaßnahmen sind dabei sowohl herkömmliche Maßnahmen („Business as usual“) als auch außerordentliche Maßnahmen zu verstehen.
- 30 Der Sanierungsplan sollte insbesondere Maßnahmen mit folgender Zielsetzung enthalten bzw. begründet darlegen, dass solche Maßnahmen erwogen und verworfen wurden:
- Maßnahmen, die den Zugang zu alternativen Finanzierungsformen im Notfall gewährleisten (einschließlich potenzieller Liquiditätsquellen und Bewertung der potenziell verfügbaren Sicherheiten) und die die Eigenkapitalausstattung sichern bzw. wiederherstellen.
  - Maßnahmen, die zu einem Abbau der Risiken und der Leverage bzw. zur Neuordnung der Geschäftsfelder (Umstrukturierung einzelner Geschäftszweige/Institute bzw. Aufwandsreduktionen) führen. Dies erfordert – sofern geeignet – eine Analyse sämtlicher möglicher Veräußerungen wesentlicher Aktiva, juristischer Personen oder Geschäftszweige. Zu überlegen sind Maßnahmen zur Veräußerung von Aktiva bzw. Geschäftsbereichen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und zu einem angemessenen Preis.
  - Maßnahmen, die eine Umstrukturierung der Gruppenverbindlichkeiten auf freiwilliger Basis beinhalten. Die Umstrukturierung darf aber zu keinem Zahlungsausfall, zu einer Zahlungseinstellung oder dergleichen führen.

Die Maßnahmen sollen die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gewährleisten, einschließlich des Zugangs zu den Finanzmärkten, Infrastruktur und IT-Diensten.

- 31 Jede der angeführten Sanierungsmaßnahmen muss genau beschrieben werden. Die **Beschreibung** hat im Fließtext insb. folgende Elemente zu enthalten:
- Eine detaillierte Beschreibung der Sanierungsmaßnahme;
  - Eine detaillierte Darstellung der notwendigen Prozessschritte für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der notwendigen Entscheidungen und der beteiligten Mitarbeiter und Abteilungen;
  - Die Angabe der verantwortlichen Person für die Maßnahme („Owner“);
  - Die Angabe des Genehmigers der Maßnahme;
  - Die Angabe der operativen Führung der Maßnahme, sobald sie aktiviert wurde;
  - Eine Darstellung des erwarteten Zeitrahmens für die Umsetzung und Wirkung der Sanierungsmaßnahme. Ist kein fixer Zeitplan vorgesehen, können geschätzte Zeiträume mit Angabe der entsprechenden Faktoren, die diese bestimmen, angeführt werden.
  - Die Darstellung einer möglichen (positiven/negativen) Interaktion mit anderen Sanierungsmaßnahmen;
  - Vorbereitende Maßnahmen, um die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme zu steigern.
- 32 Darüber hinaus sollte das Institut zu jeder Maßnahme folgende Analysen vorlegen:
- Auswirkungsanalyse (siehe Rz 33)
  - Analyse der Durchführbarkeit (siehe Rz 35)

Diese Analysen sind im Text des Sanierungsplans bzw. im Rahmen der Befüllung der entsprechenden Templates detailliert zu erläutern. Maßnahmen, die in Erwägung gezogen, aber verworfen wurden, oder für die keine fundierte Schätzung ihres Umfangs und Zeitrahmens möglich ist, sollten entsprechend gekennzeichnet oder gesondert ausgewiesen werden.

- 33 Die **Auswirkungsanalyse** soll sowohl unter normalen Bedingungen als auch in verschiedenen Stressszenarien erfolgen (siehe dazu auch 6. *Definition von Szenarien*). Die Spezifika, die sich in einer idiosynkratischen bzw. einer systemischen Krise ergeben, sind einzuschätzen und begründet darzulegen. Die Analyse soll für jede Sanierungsmaßnahme umfassen:
- Eine Analyse und Darstellung der Auswirkungen jedenfalls auf die gemäß BaSaPV verpflichtend darzustellenden Indikatoren (CET1, T1, TC, LCR, RoE/RoA sowie Anstiegsrate NPL) sowie gegebenenfalls auf die zusätzlichen Indikatoren. Diese Darstellung soll in Template 2a „Optionen auf Einzelbasis“ und Template 3a „Option XX im Detail“, sowie für die Auswirkungen in den Stressszenarien in Template 5 „ORC im Szenario XX“ erfolgen.
  - Eine Analyse und Darstellung der finanziellen und operativen Auswirkungen auf die Gruppe und die zur Gruppe gehörenden Einheiten, die von der Sanierungsmaßnahme betroffen oder in deren Umsetzung eingebunden sein könnten (z.B. Auswirkungen auf Strategie, Profitabilität etc.).
  - Eine Analyse der Auswirkungen auf die IT-Systeme und Dienste (Operations) des Instituts/der Gruppe.
  - Eine Analyse und Darstellung der externen Auswirkungen, d.h. der Auswirkungen der Sanierungsmaßnahme auf die vom Institut wahrgenommenen kritischen Funktionen sowie auf andere Marktteilnehmer (z.B. Kunden, Angestellte, Geschäftspartner, Aktionäre, andere Anteilseigner).
  - Eine Analyse allfälliger systemweiter Auswirkungen, die mit der Umsetzung der Sanierungsmaßnahme im Zusammenhang stehen. Dabei ist sowohl auf die Auswirkung in Österreich als auch auf jene in anderen Jurisdiktionen einzugehen. Es ist zwischen Auswirkungen auf das Finanzsystem und sonstigen externen Auswirkungen zu differenzieren.
  - Eine Analyse der potentiellen Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts bzw. der Gruppe.
- 34 Die Auswirkungsanalyse sollte eine aussagekräftige Darstellung der Bewertungsannahmen (Buchwerte, Coing-Concern-Sicht, Haircuts, etc.) und aller anderen getroffenen Annahmen enthalten. Insbesondere sollte – sofern aufgrund der gewählten Sanierungsmaßnahmen geboten – die Art und Weise der Ermittlung des Werts und der Marktfähigkeit der wichtigsten Geschäftszweige, Funktionen und Aktiva des Instituts detailliert dargestellt werden. Im Falle bereits in der Vergangenheit umgesetzter Sanierungsmaßnahmen, sind die historischen Erfahrungen quantitativ (z.B. angewandte Haircuts) und qualitativ (operative Erfahrungswerte) jedenfalls darzulegen.
- 35 Die **Analyse der Durchführbarkeit** soll umfassen:
- Das Institut sollte für jede Sanierungsmaßnahme eine **Risikoeinschätzung** hinsichtlich der Durchführbarkeit vornehmen. Dazu zählen einerseits die Risiken, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann (Durchführbarkeit), und andererseits die Risiken, die sich aus ihrer Umsetzung ergeben (systemische Auswirkungen).
  - Eine detaillierte Analyse und Beschreibung der einzelnen **Hindernisse**, die einer effektiven und zeitnahen Umsetzung des Sanierungsplans im Wege stehen. In diesem Zusammenhang sollten zumindest rechtliche, operative und finanzielle Risiken sowie Geschäfts- und Reputati-

onsrisiken berücksichtigt werden. Eine Matrix sollte die wechselseitigen Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen darstellen.

- Ein Gruppensanierungsplan hat eine Analyse potenzieller Hindernisse für die effektive Umsetzung jeder einzelnen Sanierungsmaßnahme zu enthalten, die sich aus der Struktur der Gruppe oder aus gruppeninternen Vereinbarungen ergeben. In dieser Analyse sollte auch angegeben werden, ob wesentliche praktische oder rechtliche Hindernisse einer unverzüglichen Kapitalübertragung oder Kapitalrückzahlung, sowie der Transferierbarkeit der Liquidität im Bedarfsfall im Wege stehen.
- Sinnvoll ist eine Darstellung der geschätzten Erfolgsquote auf einer Skala im Normalfall und in den Belastungsszenarien. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob die Maßnahme von Handlungen/Zustimmungserfordernissen Dritter abhängig ist.
- Die **Vorbereitungsmaßnahmen**, um die Erfolgchancen bestimmter Maßnahmen zu erhöhen, sollten dargestellt werden. Diese Maßnahmen sind zusätzlich in den Projektplan (siehe Rz 54) der Vorbereitungsmaßnahmen aufzunehmen.
- Jeder Sanierungsmaßnahme sollte ein operativer Notfallplan beigefügt werden, in dem erklärt wird, wie der laufende Geschäftsbetrieb bei Umsetzung der Sanierungsmaßnahme während der Sanierungsphase aufrechterhalten werden kann. Dieser Plan sollte zumindest eine Analyse des internen Betriebs (z.B. IT-Systeme, Lieferanten, Personalwesen) und des Zugangs des Instituts oder der Gruppe zu Marktinfrastrukturen (d.h. Clearing- und Abwicklungssysteme, Zahlungssysteme) enthalten. Der operative Notfallplan sollte insbesondere Folgendes umfassen:
  - jegliche Vereinbarungen und Maßnahmen, die für einen ununterbrochenen Zugang zu den relevanten Finanzmarktinfrastrukturen notwendig sind; bei Sanierungsmaßnahmen, die das Herauslösen einer juristischen Person aus der Gruppe vorsehen, ist darzulegen, wie die betreffende Einheit außerhalb der Gruppe ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten kann;
  - jegliche Vereinbarungen und Maßnahmen, die für die lückenlose Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des Instituts oder der Gruppe notwendig sind (einschließlich Infrastruktur und IT-Dienste).

36 Die **Abschätzung der Gesamtsanierungskapazität** stellt eine wichtige Anforderung an den Sanierungsplan dar. Diese bezeichnet den maximalen aggregierten Effekt aller Sanierungsoptionen, die in einem bestimmten Szenario (gegebenenfalls auch dem Business-as-usual-Szenario) gleichzeitig implementiert werden können. Die Gesamtsanierungskapazität hängt dabei von einer Reihe von Faktoren ab. Wenn diese von den Instituten nicht berücksichtigt werden, führt dies im Allgemeinen zu einer Überschätzung der Sanierungskapazität. Zu einer Verringerung der Gesamtsanierungskapazität im Vergleich zur Summe der einzelnen (stand-alone) Sanierungsoptionen können insb. folgende Faktoren führen:

- **Direkte Abhängigkeiten:** Manche Optionen schließen einander gegenseitig vollständig oder teilweise aus.
- **Indirekte Abhängigkeiten:** Die Aktivierung einer Sanierungsoption kann Effekte auf die spätere Durchführung einer anderen Sanierungsoption haben.
- **Reputationseffekte:** Die parallele Durchführung mehrerer Sanierungsoptionen könnte Auswirkungen auf die Reputation haben und damit die angegebenen Effekte mindern.

- **Operative Kapazität:** Die operative Kapazität limitiert oftmals die gleichzeitige Durchführung einer Vielzahl von Sanierungsoptionen.

37 Diesem Teil des Sanierungsplans sollten Template 2a „Optionen auf Einzelbasis“, die beiden Templates 2b „ORC, Solvenz“ bzw. „ORC, Liquidität“ und Template 3a „Option XX im Detail“ beigelegt werden. Ferner sollte ein Überblick über all jene Sanierungsmaßnahmen gegeben werden, die zwar in Erwägung gezogen, letztlich aber verworfen wurden (einschließlich einer entsprechenden Begründung).

## 6. DEFINITION VON SZENARIEN<sup>10</sup>

- 38 An Hand der **Szenarien** ist die Wirksamkeit der verschiedenen Sanierungsmaßnahmen **unter stilisierten Stressbedingungen** zu untersuchen. Die Belastungsszenarien haben sich an den Risikotreibern des Instituts zu orientieren, wobei die zugrundeliegenden Annahmen genau zu erläutern sind. Die Szenarien sollen auf Ereignissen beruhen, die außergewöhnlich, aber plausibel sind.
- 39 Die Bandbreite an Szenarien soll – vorbehaltlich der Anwendung von Proportionalitätsüberlegungen gemäß BaSaPV – **mindestens drei Szenarien** umfassen. Systemrelevante Institute müssen jedenfalls ein zusätzliches viertes Belastungsszenario ausarbeiten.
- 40 Die auszuarbeitenden Szenarien sollen die folgenden Schocks abdecken:
- systemischer Schock
  - idiosynkratischer Schock
  - eine Kombination aus idiosynkratischem und systemischem Schock.
- 41 Eines der obigen drei Szenarien sollte jedenfalls als langsam eintretender Schock konzipiert werden und eines jedenfalls als rasch eintretender Schock.
- 42 Die Szenarien sind so zu konzipieren, dass durch deren Anwendung ernste negative Auswirkungen (Nähe zum Ausfall des Instituts) auf das Institut zu erwarten sind und damit verbunden eine (zeitnahe) Implementierung der Sanierungsmaßnahmen zwingend notwendig wird, um den Ausfall des Instituts oder der Gruppe zu verhindern. Reverse Stresstests können als Ausgangspunkt für die Entwicklung der Szenarien sinnvoll sein.
- 43 Das Institut sollte eine Einschätzung der Auswirkungen jedes dieser Szenarien auf
- die verwendeten Indikatoren;
  - Risikoprofil;
  - Geschäftsbereiche;
  - Reputation;
- vornehmen.
- 44 Dieser Teil des Sanierungsplans sollte mit Template 4 „Szenario XX“ ergänzt werden. Dieses sieht eine Beschreibung der Szenarien und eine Darstellung der Auswirkungen derselben auf die Schlüsselparameter im Zeitverlauf vor.

---

<sup>10</sup> Siehe dazu die Vorgaben der Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien, EBA/GL/2014/06.



## 7. SPEZIFISCHE SANIERUNGSMABNAHMEN

- 45 Das Institut muss in jedem Szenario **angemessene Sanierungsmaßnahmen** festlegen und diese im Sanierungsplan erläutern. Das heißt, das Institut soll untersuchen, welche Sanierungsmaßnahmen in einem bestimmten Szenario zur Anwendung kommen könnten. Im Rahmen dieser Analyse sollen die potenziellen Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen, deren Durchführbarkeit (einschließlich möglicher Probleme bei der Umsetzung) und der für die Umsetzung erforderliche Zeitrahmen im konkreten Szenario angegeben werden.
- 46 Für eine gesamthafte Betrachtung und Einschätzung der Sanierungsmaßnahmen sollte der Sanierungsplan eine Matrix beinhalten, die zumindest
- eine Priorisierung der Sanierungsmaßnahmen,
  - eine erwartete Erfolgsrate für jede Sanierungsmaßnahme
  - sowie eine eindeutige Quantifizierung der Auswirkung beinhaltet.
- 47 Dieser Teil sollte mit Template 5 „ORC im Szenario XX“ ergänzt werden. Hier sind die spezifischen (zahlenmäßigen) Anpassungen, die gegebenenfalls bei jeder Maßnahme hinsichtlich eines Szenarios vorgenommen werden müssen, anzugeben. Für jedes Szenario soll ein Template ausgefüllt werden.

## 8. KOMMUNIKATIONS- UND INFORMATIONS-PLAN

- 48 Das Institut hat einen Plan zur internen sowie zur externen Kommunikation mit einer Darstellung der wichtigsten Maßnahmen im Sanierungsfall vorzulegen. Der **interne Kommunikationsplan**, der sich an Führungskräfte, Belegschaft, Betriebsrat etc. richtet, soll insbesondere Wege einer direkten Kommunikation mit den von den Sanierungsmaßnahmen besonders betroffenen Einheiten (z. B. Einheiten, die veräußert werden könnten) darlegen. Der Kommunikationsplan ist nach Sanierungsmaßnahmen aufzuschlüsseln.
- 49 Die **externe Kommunikation** richtet sich je nach Fall an Aktionäre, Kunden, Aufsichtsbehörden, Geschäftspartner, Finanzmärkte, Finanzinvestoren, Marktinfrastrukturen, Einleger und die Öffentlichkeit. Dabei ist insb. ein **Vorschlag für den Umgang mit potentiellen negativen Marktreaktionen** aufzunehmen.
- 50 Der Sanierungsplan soll darstellen, wie der Kommunikations- und Offenlegungsplan in einer Sanierungsphase umgesetzt wird. Dazu zählt auch eine Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzstabilität im Allgemeinen. Gegebenenfalls soll außerdem erläutert werden, wie bei Bedarf zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden können (z. B. Callcenter).

## 9. INFORMATIONSMANAGEMENT

- 51 Es ist darzulegen, wie innerhalb des Instituts/der Gruppe sichergestellt wird, dass bei der **Entscheidungsfindung im Krisenfall** die benötigten Informationen für eine allfällige Implementierung des Sanierungsplanes innerhalb kürzester Zeit verfügbar sind. Für jede Sanierungsmaßnahme sind daher der jeweilige Informationsbedarf und die Fähigkeit einer zeitnahen Informationsbereitstellung nachzuweisen.
- 52 Ferner hat das Institut darzulegen, wie es in einer **Krisensituation** die für die Behörden zur Einschätzung der Lage **notwendigen Informationen** zeitgerecht zur Verfügung stellen kann. Zu diesen Informationen zählen z. B. aktuelle gruppeninterne Forderungen über gruppeninterne Garantien und Kredite, aktuelle Transaktionen auf Back-to-back-Basis, aktuelle Volumina liquider Aktiva beim Mutterinstitut und bei Tochterinstituten, außerbilanzielle Geschäfte, die aktuell größten Forderungen des Instituts gegenüber anderen Finanzinstituten und Unternehmen.
- 53 Mögliche Themen im Bereich Informationsmanagement:
- Datenquellen;
  - Datenqualitätssicherung;
  - automatische vs. manuelle Schnittstellen;
  - zur Dateneinpflege notwendige Prozesse.

## 10. VORBEREITUNGSMAßNAHMEN UND LAUFENDE VERBESSERUNG DES SANIERUNGSPLANS

- 54 Der Sanierungsplan sollte auch einen **Projektplan** für Vorbereitungsmaßnahmen und die Beseitigung von Hindernissen enthalten, die das Institut als Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Sanierungsplans bzw. die Verbesserung seiner Wirksamkeit als notwendig erachtet oder zu ergreifen plant. Dazu zählen insb. die Maßnahmen, mit deren Hilfe eine zeitnahe Rekapitalisierung gewährleistet werden sollen.
- 55 Die im Zuge der Erstellung des Sanierungsplans **festgestellten Hindernisse** (siehe Rz 35) sollen ebenso angeführt werden wie die Schritte, die zur Beseitigung dieser Defizite ergriffen werden, bzw. die dafür notwendigen Vorbereitungen. Der Sanierungsplan muss mit den betroffenen Organisationseinheiten abgestimmt sein.
- 56 Zu den **Vorbereitungsmaßnahmen** zählen beispielsweise
- die Vorbereitung von Entscheidungen durch die zuständigen Stellen (Vorstand, Aufsichtsrat) hinsichtlich der Umsetzung spezifischer Sanierungsmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen) um Verzögerungen zu minimieren;
  - die Vorbereitung um die etwaige Veräußerung von Vermögenswerten oder Geschäftszweigen innerhalb eines für die Wiederherstellung der finanziellen Solidität angemessenen Zeitraums zu erleichtern;
  - die zeitgerechte Sicherstellung von Ressourcen (z. B. Personal, IT, einschließlich Datenquellen und Informationsprozesse);
  - die Beseitigung von Schwachstellen in Prozessen, Governance, Organisationsstrukturen, Schulungen, etc.

## 11. ANHANG I

### 11.1. VORZULEGENDE DOKUMENTE

- 57
- Dem Sanierungsplan sind sämtliche Unterlagen, auf die im Plan Bezug genommen wird (z. B. interne Vorgaben, Prozessbeschreibungen, etc.), beizulegen. Wir ersuchen des Weiteren um Übermittlung der empfohlenen Excel-Templates.
  - Die Hauptelemente des Sanierungsplans sollen in einer aussagekräftigen PowerPoint-Präsentation zusammengefasst werden, die auch als Entscheidungsgrundlage für das Management herangezogen werden kann.
  - Die vorbereitenden Maßnahmen, einschließlich Schritte, Zuständigkeiten, Zeitrahmen und Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schritten, sollen in angemessener Form (Excel) dargestellt werden.
  - Der Anhang sollte die Festnetz- und Mobiltelefonnummern, sowie die E-Mail Adressen jener zuständigen Personen enthalten, die zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Sanierungsplan kontaktiert werden können.
  - Ein Abkürzungsverzeichnis im Anhang wird empfohlen.

### 11.2. SCHLUSSBEMERKUNGEN

- 58 **Referenzdokumente, Stand 01.06.2018:**
- Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken - BaSAG, BGBl I 98/2014, in der aktuellen Fassung;
  - Bankensanierungsplanverordnung, BGBl. II Nr. 25/2015, in der aktuellen Fassung;
  - Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – BRRD, RL 2014/59/EU, ABI L 2014/173,190;
  - Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission, ABI L 2016/184, 1;
  - EBA Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien, EBA/GL/2014/06;
  - EBA Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans, EBA/GL/2015/02;
  - Delegierte Verordnung (EU) 2016/778 der Kommission, ABI L 2016/131, 41;
  - EBA Empfehlung zur Erfassung von Unternehmen im Gruppensanierungsplan, EBA/REC/2017/02.

## 11.3. KONTAKT

- 59 Fragen im Zusammenhang mit dem Sanierungsplan richten Sie bitte per Email an [Recovery-Plan@oenb.at](mailto:Recovery-Plan@oenb.at) und den SPOC Ihrer Bank.

## 12. ANHANG II – ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SANIERUNGSPLANTEMPLATES 2018

60 Im Vergleich zum Vorjahr wurden iW folgende **Anpassungen der Templates** vorgenommen:

- Aufteilung der Gesamtsanierungskapazität in Solvenz und Liquidität;
- Angabe weiterer Details zu bestimmten Sanierungsoptionen;
- Leicht abgeänderte Bezeichnungen;
- Dynamische Inputvalidierung;
- Diagramme als Eingabehilfe und zur weiteren Verwendung;

Diese Neuerungen werden im Weiteren näher erläutert.

### 61 **Aufteilung der Gesamtsanierungskapazität in Solvenz und Liquidität**

Die Erfahrungen aus dem Vorjahr haben gezeigt, dass zur Darstellung der Gesamtsanierungskapazität ein einziges Template für alle Sanierungsoptionen, welche unter Business-as-usual-Bedingungen simultan durchgeführt werden können, nicht zielführend ist. Vielmehr muss unterschieden werden, ob hinsichtlich der Solvenz oder der Liquidität optimiert werden soll (obwohl es auch Mischformen geben kann), da es Sanierungsmaßnahmen gibt die sich auf manche Zielindikatoren (z.B. CET1, LCR, RWA, RoE, ...) positiv, auf andere hingegen negativ auswirken. So hat etwa der Verkauf von besonders illiquiden Assets unter Buchwert positive Liquiditäts-, aber negative Solvenz-Effekte.

Bei der Beurteilung der Gesamtsanierungskapazität hinsichtlich nur der Solvenz oder nur der Liquidität wäre es also widersinnig Sanierungsoptionen miteinzuschließen welche negative Auswirkungen auf die jeweils zu sanierende Zielgröße haben.

Daher wurde das Template Gesamtsanierungskapazität (T2b) dieses Jahr auf zwei Templates aufgeteilt:

- die auf **Solvenz optimierte Gesamtsanierungskapazität** („T2b - ORC<sup>11</sup>, Solvenz“)
- die auf **Liquidität optimierte Gesamtsanierungskapazität** („T2b - ORC, Liquidität“)

Entsprechend sollen Sanierungsoptionen, die sich zur Sanierung der Solvenz eignen, in „T2b - ORC, Solvenz“ eingetragen und solche, die zur Sanierung der Liquidität dienen, in „T2b - ORC, Liquidität“ eingetragen werden. Bei der Berechnung der Gesamtsanierungskapazität sollte insb. darauf geachtet werden, welche der Optionen nicht gleichzeitig durchgeführt werden können, da sie sich ganz oder teilweise ausschließen (z.B. Bezugnahme auf dieselben Portfolien, operationelle Engpässe, etc.)

### 62 **Angabe weiterer Details zu bestimmten Sanierungsoptionen**

Zu gewissen Sanierungsoptionen werden weitere Details benötigt, um die erzielbaren Effekte nachvollziehen zu können. So werden für die Kategorien „Veräußerung von Vermögenswerten“, „Risikominimierung“ und „Veräußerungsoptionen“ in Template 2a die Buchwerte abgefragt. Für die Optionen „Veräußerung von Vermögenswerten“, „Zentralbankfinanzierung“ und „Refinanzierung am Interbankenmarkt“ werden weitere Details im Template 3b abgefragt. Ein entsprechender Hinweis, welche Informationen für welche Kategorien benötigt werden, findet sich in den Templates an geeigneter Stelle.

---

<sup>11</sup> ORC = Overall Recovery Capacity = Gesamtsanierungskapazität.

### 63 Leicht abgeänderte Bezeichnungen durch Vereinheitlichung im SSM

In den letzten Jahren gab es einen intensiven Austausch der österreichischen Bankenaufsicht mit dem SSM im Bereich Sanierungsplanung. Dies hat dazu geführt, dass bereits im Vorjahr annähernd die gleichen Sanierungsplantemplates für weniger signifikante Kreditinstitute und für signifikante Kreditinstitute verwendet wurden. Um Synergieeffekte zu heben wurden die Templates nun weitgehend vereinheitlicht und bloß minimal um nationale Spezifika ergänzt. Dadurch kommt es bei manchen Begriffen (insb. bei den Kategorien/Unterkategorien von Indikatoren bzw. Optionen) im Vergleich zum Vorjahr zu einer leicht veränderten Bezeichnung.

### 64 Dynamische Inputvalidierung

Um die Eingabe zu erleichtern bzw. das Risiko fehlerhafter Eingaben zu reduzieren wurde die dynamische Inputvalidierung, welche bereits im Vorjahr enthalten war, ausgebaut. Nun stehen folgende Funktionalitäten zur Verfügung:

- Es werden nun Zellen, die auffällige (aber nicht zwangsläufig falsche) Werte enthalten, in roter Farbe hervorgehoben.
- Einige Zellen übernehmen Werte aus anderen Teilen der Templates (z.B. Effekte von Sanierungsmaßnahmen in Szenarien übernehmen Werte aus dem allgemeinen Template für Sanierungsoptionen). Diese Zellen können und sollen bei Bedarf überschrieben werden. Um solche Abweichungen – seien sie gewollt oder ungewollt – deutlich sichtbar zu machen, werden diese Zellen blau schraffiert.
- Für jedes Szenario soll es ein Sheet zur Beschreibung des Szenarios (T4) und ein Sheet zur Beschreibung der Sanierungsmaßnahmen in diesem Szenario (T5) geben. Die Zuordnung dieser Sheets erfolgt über den Namen der Arbeitsblätter in den Reitern am unteren Rand der Excel-Arbeitsmappe. Falls es für eines dieser Sheets (T4 oder T5) kein Pendant (jeweils das andere Sheet) mit gleichem Namen gibt, wird dies im betroffenen Sheet durch ein rotes Banner mit einem entsprechenden Hinweis signalisiert.
- Für manche Sanierungsoptionen soll der zu Grunde liegende Buchwert angegeben werden. Diese Zelle wird automatisch grau eingefärbt, wenn der Buchwert nicht relevant und daher nicht anzuführen ist.
- In den Szenarien muss ein regulatorisches Minimum unterschritten werden. Es ist anzugeben, nach wie vielen Monaten dies passiert. Sollten diese Angaben nicht den gewünschten Anforderungen an das Szenario (in schnellen Szenarien soll dies innerhalb von 3 Monaten, in langsamen Szenarien innerhalb von 12 Monaten geschehen) genügen, werden die betroffenen Zellen in Dunkelgelb hervorgehoben.

### 65 Diagramme als Eingabehilfe und zur weiteren Verwendung

In den Sanierungsoptionen-Sheets T2a, T2b, und T5 sind unter der tabellarischen Darstellung der Sanierungsoptionen Diagramme zu finden. Diese stellen die Effekte aller Sanierungsoptionen auf einen bestimmten Zielindikator im Zeitverlauf und nach Optionskategorien grafisch dar. Der Zielindikator kann aus einer Liste ausgewählt werden. Dadurch können

- Die tabellarischen Eingaben auf einen Blick überprüft werden, da „Ausreißer“ sofort und sehr deutlich sichtbar sind.
- Die Diagramme in anderen Dokumenten einfach weiter verwendet werden.